

075 – ZHG

Gemeinsames Prüfungsamt
 Dammtorwall 13
 20354 Hamburg

GPA-Nr.:

Dieser Aufgabentext besteht einschließlich des Vermerks zur Bearbeitung aus 13 fortlaufend nummerierten Seiten.

Die Vollständigkeit des Textes ist vor der Bearbeitung zu prüfen. Sowohl der Aufgabentext als auch Ihre Bearbeitung sind mit Ihrer GPA-Nummer zu versehen und zusammen abzugeben.

Rechtsanwälte

Paul Gutmann & Kristin Wexler

Bahnhofstraße 45, 56410 Montabaur

An das
 Amtsgericht Montabaur
 Bahnhofstraße 47
 56410 Montabaur



Paul Gutmann
 Kristin Wexler
 Bahnhofstraße 45
 56410 Montabaur
 Tel.: 02602/903090
 Fax: 02602/903000
 E-Mail: kanzlei@rae-gw.de
 Unser Zeichen: 443/17/PG

Klage

Montabaur, den 22.12.2017

der Balduin GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer Hermann Balduin,
 Blücherstraße 38, 56073 Koblenz,

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte: RAe Gutmann & Wexler, Bahnhofstraße 45,
 56410 Montabaur

g e g e n

Classic-Fahrzeug GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer Frank Klose,
 Mons-Tabor-Straße 1, 56410 Montabaur,

– Beklagte –

Namens und in Vollmacht der Klägerin erhebe ich Klage und werde in der mündlichen Verhandlung beantragen:

1. **Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.500,00 € zu zahlen.**
2. **Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.**
3. **Das Urteil ist – notfalls gegen Sicherheitsleistung – vorläufig vollstreckbar.**

Für den Fall der Säumnis im schriftlichen Vorverfahren wird beantragt, Versäumnisurteil zu erlassen.

B e g r ü n d u n g:

Die Klägerin betreibt einen auf ältere Fahrzeuge spezialisierten Ersatzteilehandel. Gegen einen ihrer Kunden, Herrn Jürgen Fröhlich, geborener Blechner, erwirkte sie im Frühjahr 2017 ein Urteil des Amtsgerichts Koblenz, Az: 5 C 358/16, betreffend eine Kaufpreisforderung von 4.500,00 €.

Beweis: Urteil des AG Koblenz vom 07.03.2017 (**Anlage K1**)

Seitens des Herrn Fröhlich erfolgte nach Rechtskraft des Urteils keinerlei Reaktion, d.h. insbesondere auch keine Zahlung. Dies mag daran gelegen haben, dass Herr Fröhlich Anfang Juni 2017 heiratete und er daher sicherlich mit den Vorbereitungen beschäftigt war. Jedenfalls nahm er mit der Heirat den Nachnamen seiner Frau Heike Fröhlich an. Seither lautet sein Name also Jürgen Fröhlich.

In der Folge wurde seitens der Klägerin die zwangsweise Beitreibung der Forderung eingeleitet. Eine vollstreckbare Ausfertigung des Urteils wurde dem Schuldner Fröhlich am 01.07.2017 zugestellt, wobei dessen Namensänderung bei Erteilung der Vollstreckungsklausel durch einen entsprechenden Vermerk berücksichtigt worden war.

Beweis: Vollstreckbare Ausfertigung vom 22.06.2017 (**Anlage K2**)

Im Rahmen der Beitreibungsbemühungen erfuhr die Klägerin, dass dem Schuldner Fröhlich gegen die hiesige Beklagte eine Kaufpreisforderung in Höhe von ebenfalls 4.500,00 € zusteht. Mit schriftlichem Kaufvertrag vom 24.05.2017, lautend auf die Nr. 23-2017, hat die Beklagte von dem Schuldner Fröhlich einen von diesem restaurierten Pkw Mercedes Benz 190E 2.0 (Baujahr 1991), zum Preis von 4.500,00 € gekauft. Das Fahrzeug wurde der Beklagten in der Folge von dem Schuldner Fröhlich überlassen und nicht bezahlt.

Der Kaufpreisanspruch des Schuldners Fröhlich wurde dann auf Antrag der hiesigen Klägerin durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Koblenz vom 02.11.2017, Az.: 43 M 534/17, gepfändet und der Klägerin zur Einziehung überwiesen. Dieser Beschluss wurde dem Geschäftsführer der Beklagten am 06.11.2017 zugestellt.

Beweis: Kopie des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 02.11.2017 (**Anlage K3**)

Die Zustellung an den Schuldner erfolgte daraufhin am 09.11.2017. Auf Anforderung gab die Beklagte ihrerseits am 09.11.2017 eine Erklärung dahingehend ab, dass sie die Forderung nicht anerkenne, da ihr ein Herr Jürgen Fröhlich nicht bekannt, und der Kaufvertrag mit der Nr. 23-2017 mit einem Herrn Jürgen Blechner geschlossen worden sei. Den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss sandte die Beklagte samt der Erklärung an die Klägerin zurück.

Beweis: Drittschuldnererklärung vom 09.11.2017 (**Anlage K4**)

Klägerseits wurde der Beklagten daraufhin mit Schreiben vom 22.11.2017 mitgeteilt, dass Personenidentität vorliege, da der Schuldner Herr Blechner nunmehr ein verheirateter Herr Fröhlich sei. Mit dem Schreiben wurde die Beklagte zur Zahlung aufgefordert und eine die Personenidentität bestätigende Melderegisterauskunft sowie erneut der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beigefügt.

Beweis: Schreiben vom 22.11.2017 inkl. Melderegisterauskunft (**Anlagenkonvolut K5**)

Da die Beklagte auf das Schreiben vom 22.11.2017 und auf eine weitere schriftliche Zahlungsaufforderung nicht mehr reagierte, ist Klage geboten. Diese ist auch begründet, weshalb ihr vollumfänglich stattzugeben ist.

gez. Gutmann
Rechtsanwalt

Hinweis des GPA:

Vom Abdruck der Anlagen K1 und K2 sowie dem Anlagenkonvolut K5 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klage ordnungsgemäß beigefügt waren und sie den vorgetragenen Inhalt haben.

Der Rechtsstreit wird vor dem Amtsgericht Montabaur unter dem Aktenzeichen Az: 4 C 332/17 geführt.

Die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Richterin hat das schriftliche Vorverfahren angeordnet und der Beklagten aufgegeben, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will, dies binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Klageschrift

dem Gericht schriftlich anzuzeigen, sowie binnen weiterer zwei Wochen schriftlich auf die Klage zu erwidern. Die richterliche Verfügung und die Klageschrift nebst Anlagen sind der Beklagten am 15.01.2018 zugestellt worden.

KOPIE

Anlage K 3

Amtsgericht Koblenz

Geschäftsnummer: 43 M 534/17

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

In der Zwangsvollstreckungssache

Balduin GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer Hermann Balduin, Blücherstraße 38,
56073 Koblenz,

– Gläubigerin –

Verfahrensbevollmächtigte: RAe Gutmann & Wexler, Bahnhofstraße 45,
56410 Montabaur,

gegen

Jürgen Fröhlich, geb. am 05.01.1978, Schillerstraße 20, 56075 Koblenz,

– Schuldner –

wird wegen der Forderung der Gläubigerin gegen den Schuldner i. H. v. 4.500,00 €
aus dem Urteil vom 07.03.2017 (Amtsgericht Koblenz, 5 C 358/16)

gepfändet:

die angebliche Forderung des Schuldners

gegen Classic-Fahrzeug GmbH, vertr. d. d. Geschäftsführer Frank Klose, Mons-
Tabor-Straße 1, 56410 Montabaur,

– Drittschuldnerin –

auf Zahlung des Kaufpreises von 4.500,00 € aus dem Kaufvertrag vom 24.05.2017,
Nr. 23-2017, über ein Kraftfahrzeug Mercedes Benz 190E 2.0 (Baujahr 1991).

Der Drittschuldnerin wird verboten, an den Schuldner zu leisten. Dem Schuldner wird
geboten, sich jeder Verfügung über die gepfändete Forderung zu enthalten.

Zugleich wird die gepfändete Forderung der Gläubigerin zur Einziehung überwiesen.

Koblenz, den 02.11.2017

gez. Schneider
Rechtspflegerin

Classic-Fahrzeug GmbH, Mons-Tabor-Straße 1, 56410 Montabaur

Montabaur, 09.11.2017

Balduin GmbH
Blücherstraße 38
56073 Koblenz

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Koblenz

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 02.11.2017 wurde uns am 06.11.2017 zugestellt.

Wir können die Forderung nicht anerkennen.

Gemäß § 840 ZPO erklären wir:

Es bestehen keine vertraglichen Beziehungen zwischen uns und dem von Ihnen angegebenen Schuldner.

Beim Ankauf von Fahrzeugen durch unser Unternehmen von Privatleuten verwenden wir vorgefertigte und fortlaufend nummerierte Kaufvertragsvordrucke. Ein Kaufvertrag vom 24.05.2017 mit der Nr. 23-2017 besteht alleinig zwischen uns und dem Verkäufer Herrn Jürgen Blechner, Schillerstraße 20, 56075 Koblenz. Der in dem Beschluss genannte Schuldner ist uns unbekannt.

Wir betrachten den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss daher als gegenstandslos. Sie erhalten diesen zusammen mit diesem Schreiben zurück.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klose
Geschäftsführer

Werner Krach

Rechtsanwalt

Kaiserstraße 1, 56410 Montabaur, Tel.: 02602 - 555 666, Fax: 02602 - 555 665

An das
Amtsgericht Montabaur
Bahnhofstraße 47
56410 Montabaur



Montabaur, den 22.01.2018

In Sachen

Balduin GmbH ./ Classic-Fahrzeug GmbH

4 C 332/17

zeige ich unter Vorlage der entsprechenden Vollmacht die Vertretung der Beklagten und deren Verteidigungsabsicht an. In der mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

die Klage abzuweisen.

Weiterer Vortrag bleibt der Klageerwiderung vorbehalten.

gez. W. Krach

Rechtsanwalt

Werner Krach

Rechtsanwalt

Kaiserstraße 1, 56410 Montabaur, Tel.: 02602 - 555 666, Fax: 02602 - 555 665

An das
 Amtsgericht Montabaur
 Bahnhofstraße 47
 56410 Montabaur



Montabaur, den 01.02.2018

In Sachen

Balduin GmbH ./ Classic-Fahrzeug GmbH

4 C 332/17

nehme ich auf meinen Schriftsatz vom 22.01.2018 Bezug, mit dem ich mich für die Beklagte bestellt und Verteidigungsabsicht angezeigt hatte, und erwidere auf die Klage wie folgt:

Die Klage ist vollumfänglich abzuweisen.

Begründung:

Die Klägerin hat den Sachverhalt – soweit sie ihn vorträgt – im Wesentlichen richtig dargestellt. Die Klage hat jedoch keinerlei Aussicht auf Erfolg.

Zunächst ist anzumerken, dass die Klage bereits unzulässig ist, da die Klägerin hier keine eigene Forderung einklagt. Zumindest hätte sie jedenfalls gegenüber dem Schuldner Jürgen Fröhlich den Streit verkünden müssen.

Auch in der Sache wird die Klage scheitern.

Dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss war nicht zu entnehmen, welche Forderung gepfändet sein soll. Das liegt daran, dass für die Beklagte völlig unklar war, dass zwischen dem im Beschluss als Schuldner aufgeführten Jürgen Fröhlich und dem Verkäufer des Mercedes, Jürgen Blechner, Personenidentität besteht. Darin liegt ein Mangel der Bestimmtheit des Beschlusses. Von einer wirksamen Pfändung kann hier daher keine Rede sein. Erforderlich wäre es gewesen, den Schuldner zwecks Zuordnung hier auch mit der Angabe des Geburtsnamens zu versehen. Eine Namensänderung aufgrund einer Heirat stellt

bei Männern ja wohl die Ausnahme dar, weshalb hiermit auch niemand zu rechnen braucht. Ohne klare Angabe des Schuldners kann jedenfalls keine wirksame Pfändung erfolgen.

Darüber hinaus hat die Beklagte vor Erhalt des Schreibens der Klägerin, dem die Melderegisterauskunft beigelegt war, ein Schreiben des Schuldners vom 13.11.2017 erhalten, in dem er über seine Namensänderung informierte und mitteilte, dass er die Forderung in Höhe von 3.000,00 € am 04.10.2017 an Herrn Frank Zeister abgetreten habe. Er bat daher, den übrigen Betrag an ihn auszuzahlen.

Beweis: Schreiben des Schuldners vom 13.11.2017 (**Anlage B1**)

Soweit die Forderung seitens des Schuldners am 04.10.2017 abgetreten wurde, kann sie also ohnehin nicht von der Klägerin geltend gemacht werden.

Herr Zeister berichtete der Beklagten später auch von einem erfolgreichen Anfechtungsprozess der Klägerin gegen sich. Deshalb hielt die Beklagte die 3.000,00 € zur Sicherheit erst einmal zurück. Vorsichtshalber ist dazu zu sagen, dass der Klägerin selbst eine erfolgreiche Anfechtung nicht weiter hilft. Dadurch wird die Abtretung weder ungeschehen noch rückgängig gemacht. Falls die Klägerin hier gegenteiliger Auffassung ist, möge sie doch einmal darlegen, wann und wodurch hier die abgetretene Forderung zu ihren Gunsten gepfändet und zur Einziehung überwiesen sein soll.

Noch vor Erhalt des Schreibens der Klägerin vom 22.11.2017 wurden am 17.11.2017 die übrigen 1.500,00 € an den Schuldner via Überweisung gezahlt. Die Zahlung muss sich die Klägerin in jedem Fall entgegenhalten lassen. Ansonsten liefe die Beklagte ja Gefahr, willkürlich einer doppelten Inanspruchnahme ausgesetzt zu sein. Dabei muss hier auch noch einmal betont werden, dass die Beklagte im Zeitpunkt der Zahlung – wie auch noch immer – von der Unwirksamkeit des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses ausging.

Nicht unerwähnt bleiben soll hier zudem, dass der Schuldner die Forderung der Klägerin, die mit dem Urteil des Amtsgerichts Koblenz tituliert wurde, bereits durch Zahlung im Oktober 2017 erfüllt hat.

Beweis: Zeugnis des Jürgen Fröhlich, Schillerstraße 20, 56075 Koblenz

Das dürfte der Inanspruchnahme der Beklagten hier ebenfalls entgegenstehen, da es aufgrund der Erfüllung keinerlei Grundlage mehr für die Vollstreckung gibt. Die Beklagte ist auch über das Verhalten der Rechtspflegerin verwundert. Auch diese hätte vor Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses prüfen müssen, ob der titulierte Anspruch besteht. Das hat sie wohl offensichtlich nicht getan, so dass der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss auf unzulässige Weise ergangen ist. Der Beschluss ist aus diesem Grund zumindest anfechtbar und auch deshalb unwirksam.

Der Schuldner hat wegen der Erfüllung auch beim Amtsgericht Koblenz eine Vollstreckungsabwehrklage zur Abwehr der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Amtsgerichts Koblenz vom 07.03.2017 eingereicht. Die Klage ist der dortigen Beklagten – also der hiesigen Klägerin – schon im November 2017 zugestellt worden. Der Rechtsstreit wird bei dem Amtsgericht Koblenz unter dem Aktenzeichen 5 C 367/17 geführt, eine Entscheidung steht noch aus. Damit besteht zudem eine anderweitige Rechtshängigkeit, weshalb hiesiges Verfahren unzulässig ist.

gez. W. Krach

Rechtsanwalt

Hinweis des GPA:

Vom Abdruck der Anlage B1 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese dem Schriftsatz vom 01.02.2018 ordnungsgemäß beigefügt war und sie den vorgetragenen Inhalt hat.

Rechtsanwälte

Paul Gutmann & Kristin Wexler

Bahnhofstraße 45, 56410 Montabaur

An das
Amtsgericht Montabaur
Bahnhofstraße 47
56410 Montabaur



Paul Gutmann
Kristin Wexler
Bahnhofstraße 45
56410 Montabaur
Tel.: 02602/903090
Fax: 02602/903000
E-Mail: kanzlei@rae-gw.de
Unser Zeichen: 443/17/PG

In Sachen

Balduin GmbH ./ Classic-Fahrzeug GmbH

4 C 332/17

Montabaur, den 20.02.2018

erwidern wir auf den Schriftsatz der Beklagten vom 01.02.2018 wie folgt:

Die Klage ist und bleibt zulässig und begründet. Die rechtlichen Thesen der Beklagten mögen sich zwar interessant lesen, helfen ihr aber nicht weiter.

Zunächst einmal mag die Beklagte es der Klägerin überlassen, ob und wem gegenüber sie den Streit verkündet. Eine Notwendigkeit hierfür besteht sicher nicht.

Was die rechtshängige Vollstreckungsgegenklage des Jürgen Fröhlich mit dem vorliegenden Rechtsstreit zu tun haben soll, bleibt das Geheimnis der Beklagten. Natürlich steht die Vollstreckungsgegenklage dem hiesigen Rechtsstreit nicht entgegen.

Weshalb es der Klägerin zum Vorwurf gemacht werden sollte, dass der Schuldner Jürgen Fröhlich in dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss mit seinem richtigen Namen aufgeführt wurde, ist nicht nachzuvollziehen. Abgesehen davon kann die Beklagte es sich nicht so einfach machen. Datum und Nummer des Vertrages wurden

ja ebenfalls angegeben. Deshalb hat die Beklagte diesen ja auch offenbar vorgefunden. Eindeutiger kann man als Gläubiger doch nicht mehr zum Ausdruck bringen, was man will.

Was die Beklagte mit dem Vortrag über eine angebliche Erfüllung der titulierten Forderung der Klägerin bezwecken will, erschließt sich nicht. Vorsichtshalber wird dieser Vortrag der Beklagten jedoch bestritten. Die Klägerin hat von dem Schwager des Schuldners Fröhlich Zahlungen erhalten. Die Zahlungen erfolgten jedoch zur Begleichung von dessen eigenen Verbindlichkeiten bei der Klägerin und nicht zwecks Begleichung der gegen den Schuldner titulierten Forderung.

Die Zahlung von 1.500,00 € durch die Beklagte an den Schuldner ist deren Problem und nicht das der Klägerin. Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss war der Beklagten bei der Zahlung bekannt. Wenn sie sich nicht nach diesem richtet, muss sie eben die Konsequenzen tragen.

Ebenso wenig tangiert die Abtretung eines Teils der gepfändeten Forderung an den Herrn Zeister den hier geltend gemachten Anspruch der Klägerin. Der Schuldner hat die Klägerin bereits kurz nach der Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses über die dreist vorgenommene Abtretung informiert. Das war ein abgekartetes Spiel, um die Klägerin um ihr Geld zu bringen. Hierauf wurde klägerseits zum Glück schnell reagiert und wegen der Abtretung gegenüber dem Zessionar Frank Zeister nach dem Anfechtungsgesetz die Anfechtungsklage (§§ 11, 13 AnfG) erhoben. In dem Rechtsstreit über den Anfechtungsanspruch der Klägerin hat Frank Zeister den Anspruch der Klägerin letztlich anerkannt, so dass ein entsprechendes Anerkenntnisurteil erging. Die Abtretung hat jedenfalls mit Rechtskraft des Anerkenntnisurteils keine Auswirkungen mehr, da Herr Zeister nach § 11 AnfG – wie aus dem Urteilstenor ersichtlich – nun die Zwangsvollstreckung durch die Klägerin in die an ihn abgetretene Forderung dulden muss. Damit kann die Klägerin die Forderung aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses vom 02.11.2017 so einziehen, als sei nichts geschehen.

Beweis: Anerkenntnisurteil des AG Koblenz vom 12.12.2017 (**Anlage K6**)

gez. Gutmann

Rechtsanwalt

Hinweis des GPA:

Vom Abdruck der Anlage K6 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese dem Schriftsatz vom 20.02.2018 ordnungsgemäß beigefügt war und sie den vorgetragenen Inhalt hat.

Öffentliche Sitzung

Aktenzeichen: 4 C 332/17



Datum: 19.03.2018

Amtsgericht Montabaur

Protokoll

Gegenwärtig: Richterin am Amtsgericht Herzog

– ohne Protokollführer –

Der Inhalt des Protokolls wurde vorläufig auf einem Tonaufnahmegerät aufgezeichnet und nach der Sitzung hergestellt.

In dem Rechtsstreit

Balduin GmbH ./. Classic-Fahrzeug GmbH

RAe Gutmann & Wexler RA Krach

sind bei Aufruf erschienen:

für die Klägerin Rechtsanwalt Gutmann

für die Beklagte Rechtsanwalt Krach

Der Sach- und Streitstand wird mit den Parteien im Rahmen der Güteverhandlung erörtert. Eine gütliche Einigung ist nicht möglich, es wird in das streitige Verfahren eingetreten.

Der Klägervertreter stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 22.12.2017.

Der Beklagtenvertreter beantragt Klageabweisung.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Montag, den 9. April 2018, 14:00 Uhr, Saal 107.

gez. Herzog
Richterin am Amtsgericht

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit
der Übertragung vom Tonträger

gez. Löhr
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Vermerk für die Bearbeitung

1. Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Zeitpunkt der Bearbeitung und Entscheidung ist der **09.04.2018**.
2. Von in der ZPO vorgesehenen Möglichkeiten, Tatbestand und/oder Entscheidungsgründe wegzulassen, ist kein Gebrauch zu machen.
3. Es ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen – gegebenenfalls hilfsgutachterlich – einzugehen.
4. Der Streitwert ist nicht festzusetzen.
5. Falls eine Rechtsmittelbelehrung erforderlich ist, genügt eine Bezeichnung des Rechtsmittels, der Rechtsmittelfrist sowie der gesetzlichen Grundlagen. Eine Ausformulierung der Rechtsmittelbelehrung ist nicht erforderlich.
6. Die vollstreckbare Ausfertigung des Urteils des Amtsgerichts Koblenz vom 07.03.2017, Az: 5 C 358/16, wurde ordnungsgemäß erteilt.
7. Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Fristen, Unterschriften, Belehrungen, Vollmachten, Siegel etc.) sind in Ordnung, soweit sich nicht ausdrücklich etwas anderes aus dem Sachverhalt ergibt.
8. Werden in einzelnen Punkten gerichtliche Auflagen, Hinweise, eine richterliche Aufklärung oder eine weitere Beweisaufnahme für erforderlich gehalten, so ist dies zu erörtern, sodann jedoch zu unterstellen, dass entsprechende Maßnahmen durchgeführt wurden, aber ohne Ergebnis geblieben sind. § 139 ZPO hat das Gericht beachtet.
9. Soweit in den Schriftsätzen erwähnte Anlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt wurden, ist davon auszugehen, dass diese den Schriftsätzen vollständig beigefügt waren und den vorgetragenen Inhalt haben.
10. Montabaur liegt im Bezirk des Amtsgerichts Montabaur, des Landgerichts Koblenz sowie des Oberlandesgerichts Koblenz; Koblenz liegt im Bezirk des Amts- und Landgerichts Koblenz sowie des Oberlandesgerichts Koblenz.
11. Der Bearbeitung ist die Rechtslage nach dem Stand der zugelassenen Hilfsmittel zugrunde zu legen. Übergangsvorschriften sind nicht zu erörtern. Auf Vorschriften, die nicht zur Verfügung stehen, kommt es für die Entscheidung nicht an.